



# Faktenblatt

---

Datum:

16. August 2023

---

## Anpassung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

### Ausgangslage

Die Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen wurde ursprünglich am 1. September 1997 in einem Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband (SPV, heute Physioswiss) und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK, heute santésuisse) vereinbart und am **1. Juli 1998** vom Bundesrat genehmigt. In der Folge wurde sie im Tarifvertrag vom 15. Dezember 2001 zwischen H+ und santésuisse übernommen. Diesen Tarifvertrag genehmigte der Bundesrat am 13. Dezember 2004.

Seither musste der Bundesrat zweimal von seiner **subsidiären Kompetenz** im Bereich der Physiotherapie Gebrauch machen (am 1. Oktober 2016 und am 1. Januar 2018), da keine gemeinsame Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zustande kam. Er stützte sich dabei auf Artikel 43 Absatz 5 KVG. Seit dem **1. Januar 2018** ist die Tarifstruktur im Anhang 3 der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5, nachfolgend VATKV) festgelegt. **Damit wurde eine stabile Übergangslösung geschaffen**, die gelten sollte, bis die Tarifpartner dem Bundesrat eine neue, gesamtschweizerisch einheitliche und den Bestimmungen des KVG entsprechende Tarifstruktur vorlegen. Dabei ist zu bedenken, dass die Tarifstruktur seit ihrer Einführung Ende der 1990er-Jahre nie grundlegend überarbeitet oder an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wurde.

Der Grundsatz der **Tarifautonomie** besagt, dass es in erster Linie Sache der Tarifpartner ist, die Tarife in Verträgen zu vereinbaren. Trotz der Bemühungen von Bundesrat und BAG sowie Gesprächen zwischen den Tarifpartnern im Bereich Physiotherapie in den letzten Jahren **kam keine Einigung zustande**. Die Voraussetzungen nach Artikel 43 Absatz 5 KVG für eine Festlegung der Tarifstruktur durch den Bundesrat sind somit erneut erfüllt.

Das EDI beauftragte daher das BAG, einen Vorschlag zur Anpassung der Tarifstruktur auszuarbeiten und ihn dem Bundesrat zu unterbreiten. Die Anpassung erfolgt als **Änderung von Anhang 3** der VATKV und beschränkt sich auf den Bereich der ambulanten Physiotherapie. Der Bundesrat schickte die vorgeschlagene Verordnungsänderung vom **16. August bis zum 17. November 2023** in die Vernehmlassung.

### Verordnungsänderung in der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat sich für eine **minimale Anpassung** der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen entschieden. Aufgrund der Tarifautonomie **ist es Aufgabe der Tarifpartner, eine Gesamtrevision der Tarifstruktur vorzunehmen** und sie dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die aktuell gültige Tarifstruktur ist rund um **Sitzungspauschalen** aufgebaut, die aber **keine Angaben zur Sitzungsdauer enthalten**. Die Dauer der Sitzungen liegt folglich in der Verantwortung des Physiotherapeuten bzw. der Physiotherapeutin, was gegenüber den Patientinnen und Patienten zu einem Mangel an Transparenz führen kann. Unter den Tarifpartnern herrscht Konsens, dass die Einführung einer Zeitkomponente betreffend die Sitzungspauschalen notwendig ist resp. den dringendsten Anpassungsbedarf darstellt, um die Transparenz zu erhöhen.

Die vorliegende Anpassung der Tarifstruktur setzt auf **zwei Ebenen** an. Zum einen ist die Einführung einer **Zeitkomponente** bei Einzelsitzungspauschalen vorgesehen, um insbesondere die **Transparenz** gegenüber den Versicherten und allen Akteuren zu **erhöhen**.

### **Zwei Varianten in der Vernehmlassung**

- Variante 1: Es wird eine Mindestsitzungsdauer bei den beiden bestehenden Sitzungspauschalen für allgemeine und aufwändige Physiotherapie von 30 Minuten bzw. 45 Minuten eingeführt. Ausserdem wird eine neue Position für kurze Sitzungen (20 Minuten) geschaffen. Die Pauschalen werden mit 32, 48 und 77 Taxpunkten bewertet.
- Variante 2: Die beiden bestehenden Sitzungspauschalen für allgemeine und aufwändige Physiotherapie werden durch je eine Grundpauschale mit einer Sitzungszeit von 20 Minuten und je eine zusätzliche Position für die jeweils weiteren 5 Minuten ersetzt. Die Grundpauschale wird mit 32 Taxpunkten bewertet, die jeweils weiteren 5 Minuten mit 8 Taxpunkten. Die maximale Sitzungszeit ist für die allgemeine Physiotherapie auf 45 Minuten und für die aufwändige Physiotherapie auf 75 Minuten beschränkt.

Die Bewertung, die für die in den beiden Varianten vorgesehenen neuen Positionen gewählt wurde, orientiert sich am Kostenmodell, das in der aktuell gültigen Tarifstruktur verwendet wird.

Indem für Physiotherapie-Sitzungen neu eine verbindliche **minimale Sitzungsdauer** gelten soll, trägt die angepasste Tarifstruktur dazu bei, die **Qualität der Behandlungen** sicherzustellen. Gleichzeitig wird aber der Anreiz, die Sitzungen abzukürzen – und damit die Anzahl Konsultationen und die Kosten zu erhöhen – verringert (Variante 1) oder ganz eliminiert (Variante 2). **Dies könnte zu einer besseren Kostenkontrolle führen**. Wie sich die Umsetzung dieser Anpassungen auf die Kosten auswirkt, lässt sich allerdings schwer abschätzen. Im Rahmen eines Monitorings können die Auswirkungen evaluiert werden.

### **Weitere vorgeschlagene Anpassungen**

Die zweite Ebene der vorliegenden Anpassung der Tarifstruktur betrifft **die Beschreibung der aktuellen Sitzungspauschale für aufwändige Physiotherapie** (Tarifposition 7311), die **präzisiert** werden soll. In der Beschreibung sind zehn Krankheitsbilder bzw. Situationen aufgeführt, in denen die Position abgerechnet werden darf. Gemäss einigen Versicherern ist der Begriff «aufwändig» (im Titel der Position) problematisch, da dieser nicht weiter definiert ist. Die derzeitige Formulierung kann zu Unklarheiten führen. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung anzupassen, damit klar wird, dass die Behandlung zusätzlich zum Vorliegen eines der aufgeführten Krankheitsbilder resp. einer der aufgeführten Situationen erschwert sein muss.

Schliesslich wurde eine formelle Anpassung der Sitzungspauschale für die medizinische Trainingstherapie MTT (Tarifposition 7340) aufgrund der vorliegenden Tarifierfassung notwendig. Die einleitenden Bemerkungen und die Tarifpositionen 7313, 7330 und 7350 bis 7363 bleiben unter Vorbehalt der erwähnten Anpassungen dieselben wie in der am 1. Januar 2018 festgelegten Tarifstruktur.

### **Inkrafttreten**

Es ist geplant, dass die Änderung der Verordnung am **1. Januar 2025** in Kraft tritt.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.